

M 11 K 14.30724



Abdruck
EINGEGANGEN
22. Jan. 2016
Rechtsanwälte
Wächtler & Kollegen

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen
Rottmannstr. 11 a, 80333 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
55814070273

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Oberbayern
Vertreter des öffentlichen Interesses
Bayerstr. 30, 80335 München

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 11. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Oswald als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. November 2015

am 6. November 2015

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 2. Mai 2014 wird in den Nummern 1 und 3 bis 5 aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist nach seinen Angaben ein im Jahr 1996 geborener somalischer Staatsangehöriger. Am 17. Oktober 2012 stellte er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) einen Asylantrag.

Am 18. Dezember 2013 wurde er beim Bundesamt persönlich angehört. Der Kläger gab zusammengefasst im Wesentlichen an, er habe in Kismayo im Stadtteil Calenay gelebt. Der Vater des Klägers habe für die damalige Übergangsregierung mit den äthiopischen Soldaten zusammengearbeitet. Er habe eine Bar eröffnet und dort den von den äthiopischen Soldaten importierten Alkohol verkauft. Bei einem Überfall der al-Schabaab-Miliz auf die Bar sei ein Bruder des Klägers getötet worden. Der Vater sei schwer verletzt worden und anschließend im Krankenhaus gestorben. Der Kläger sei später unter Zwang in ein Lager der al-Schabaab-Miliz gebracht worden. Er sei

auf den Kopf geschlagen und mit einem Bajonett am Oberschenkel geschnitten worden. Er habe dann gehört, wie die Männer sich unterhalten hätten und ihn zum Tode hätten verurteilen wollen. Er habe mit der al-Schabaab-Miliz nicht zusammenarbeiten wollen, und sei dann zusammen mit anderen geflüchtet, wobei jeder in eine andere Richtung gelaufen sei. Er habe dann einen Bekannten seines Vaters getroffen, der seine Schwester verständigt habe. Er sei dann mit Söhnen des Bekannten seines Vaters zunächst nach Äthiopien geflüchtet. Die Ausreise aus Somalia sei im Januar 2009 gewesen. Er sei dann über Libyen nach Ägypten gelangt, wo er ein Jahr und sechs Monate in einem Flüchtlingslager gelebt habe und für eine Familienzusammenführung mit seiner in Norwegen lebenden Schwester registriert gewesen sei. Er sei dann in Ägypten aber nicht mehr versorgt gewesen und sei dann mit Hilfe eines Schleusers mit einem Boot zunächst nach Kreta und schließlich nach Athen gelangt. Dort sei er etwa zehn Monate gewesen, habe aber keinen Asylantrag gestellt. Mit dem Auto und teils zu Fuß sei er dann schließlich über Mazedonien, Serbien und Ungarn nach Österreich gelangt. In Serbien habe er sich etwa einen Monat im Wald aufgehalten. Von Österreich aus sei er schließlich nach Deutschland gelangt, wo er in der Nähe von Rosenheim von der Polizei aufgegriffen worden sei. Er sei am 24. September 2012 in Deutschland angekommen.

Mit Bescheid vom 2. Mai 2014 erkannte das Bundesamt dem Kläger die Flüchtlings-eigenschaft nicht zu (Nummer 1) und lehnte seinen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Nummer 2). Der subsidiäre Schutzstatus wurde ebenfalls nicht zuerkannt (Nummer 3). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG wurden verneint (Nummer 4). Dem Kläger wurde die Abschiebung nach Somalia angedroht (Nummer 5).

Das Bundesamt hielt das individuelle Vorbringen des Klägers für unglaubhaft.

Der Kläger erhob gegen den am 10. Mai 2014 zugestellten Bescheid am 23. Mai 2014 Klage mit dem zuletzt gestellten Antrag,

den Bescheid des Bundesamts vom 2. Mai 2014 in den Nummern 1 und 3 bis 5 aufzuheben und das Bundesamt zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Mit Schriftsatz des Bevollmächtigten des Klägers vom 4. Juli 2014 wurde die Klage näher begründet. Der Kläger habe ein typisches und damit auch glaubwürdiges Fluchtschicksal geschildert. Auf die umfangreichen Ausführungen in der Klagebeurkundungsschrift zur allgemeinen Lage in Somalia wird verwiesen.

In der Folge wurden ein ärztlicher Entlassungsbericht der Asklepios Fachkliniken vom 28. Juli 2014 und ein Befundbericht von Refugio vom 25. Oktober 2015 vorgelegt.

Das Bundesamt hat sich im Verfahren in der Sache nicht geäußert.

Mit Beschluss vom 23. Oktober 2015 ist dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Die gegenteilige Feststellung in Nummer 1 und die nachfolgenden Entscheidungen in den Nummern 3 bis 5 des streitgegenständlichen Bescheids sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1, 5 VwGO).

Das Gericht geht davon aus, dass der Kläger nicht bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einen Asylantrag gestellt hat. Das in der Behördenakte abgeheftete Protokoll vom 22. Oktober 2012 über eine Anhörung bei der Regierung von Oberbayern (Bl. 39 bis 41 d. A.) betrifft nicht den Kläger. Aus dem den Kläger betreffenden Protokoll vom 19. Oktober 2012 (Bl. 42 bis 44) ergibt sich nicht, dass der Kläger zuvor in einem anderen EU-Land einen Asylantrag gestellt hat. Auch aus seinen Angaben im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt, in der er seinen Reiseweg stimmig geschildert hat, ergibt sich dies nicht. Dem Kläger wurden unmittelbar nach der Einreise am 24. September 2012 von der Polizei die Fingerabdrücke abgenommen, u. a. auch zu dem Zweck, diese Abdruckdaten mit den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten zu vergleichen (vgl. Bl. 34 d. A.). Einen Hinweis darauf, dass die Abdrücke nicht auswertbar waren, enthält die Akte nicht, ebenso wenig einen Hinweis auf einen vorhandenen EURODAC-Treffer.

Der Kläger hat Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil ihm in Somalia seitens nichtstaatlicher Akteure im Sinne des § 3 c Nr. 3 AsylG eine politische und religiöse Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1, § 3 a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1, § 3 b AsylG droht und die in § 3 c Nummern 1 und 2 AsylG genannten Akteure erwiesenermaßen nicht in der Lage sind, ihm im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor dieser Verfolgung zu bieten.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft die bereits beim Bundesamt geltend gemachte Zwangsrekrutierung durch die al-Schabaab-Miliz geschildert. Die Erwägungen, aus denen das Bundesamt im Wesentlichen die Unglaubwürdigkeit des Vorbringens ableitet, teilt das Gericht nicht. Das Bundesamt hält dem Kläger u. a. vor, er habe „nicht annähernd nachvollziehbar“ darstellen können, wie die al-Schabaab-Milizen „ausgerechnet ihn zur Zusammenarbeit hätten zwingen“ wollen. Nach der Auskunftslage waren vor der Ausreise des Klägers und sind auch heute noch in Somalia Zwangsrekrutierungen von Kindern und Jugendlichen durch die al-Schabaab-Milizen weit verbreitet (vgl. z. B. UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs somalischer Asylsuchender – zusammenfassende Übersetzung -, Juli 2010, unter IV. B. 1. e; Lageberichte des Auswärtigen Amtes über Somalia vom 24. März 2011 - S. 12 unten -, vom 23. März 2013 – S. 13 -, vom 12. Juni 2013 – S. 13 -, vom 2. Februar 2015 – S. 12 -). Angesichts dessen ist es nicht gerechtfertigt, die Unglaubwürdigkeit des Klägers daraus abzuleiten, dass er keine besonderen Gründe genannt hat, warum man „ausgerechnet ihn“ zwangsrekrutiert habe. Nicht zu folgen ist dem Bundesamt auch darin, dass der Kläger keine detaillierten Angaben über den Aufenthalt im Lager gemacht habe. Er hat u. a. darüber berichtet, dass er mit dem Bajonett am Oberschenkel verletzt worden sei und gehört habe, wie die Männer sich über ihn unterhalten und erörtert hätten, wie sie ihn bestrafen sollten. Die Flucht aus dem Lager ist auch nicht deshalb unglaubwürdig, weil der Kläger angab, dem Gespräch der Milizen entnommen zu haben, dass er zum Tode verurteilt werden sollte. Das Bundesamt, das es für nicht überzeugend hält, wie der Kläger vor diesem Hintergrund so ohne weiteres habe fliehen können, lässt insoweit außer Acht, dass es sich beim Kläger damals um einen 12-jährigen Jungen gehandelt hat, der möglicherweise nur eingeschüchtert werden und dieses Gespräch bewusst mitanhören sollte, um gefügig zu werden. Es ist auch nicht konstruiert und lebensfremd, dass der Verwandte, der den Kläger zur Zusammenarbeit mit der al-Schabaab-Miliz aufgefordert hat, den Kläger nicht sogleich mitgenommen hat, son-

dern ihn zunächst zu einer freiwilligen Mitwirkung bewegen wollte und (erst) nach einigen Tagen wiedergekommen ist und Zwang angewendet hat.

Im Falle einer Rückkehr nach Somalia muss der Kläger damit rechnen, von der radikal-islamistischen und al-Quaida-affilierten al-Schabaab-Miliz bestraft zu werden. Daran ändert jedenfalls im vorliegenden Fall auch die seit der Flucht verstrichene Zeit nichts. Der Kläger hat nach seinen glaubhaften, auch bereits beim Bundesamt gemachten Angaben einen der al-Schabaab-Miliz angehörenden Verwandten, der für die Zwangsrekrutierung des Klägers mitverantwortlich ist. Es muss deshalb angenommen werden, dass der Kläger bei einer Rückkehr erneut in das Blickfeld der al-Schabaab-Miliz geraten und aufgrund seiner Flucht von der al-Schabaab-Miliz als deren Gegner angesehen würde, die, wie aus dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 2. Februar 2015 (dort S. 9) ersichtlich ist, brutal gegen alle Gegner vorgeht. Dem Kläger droht daher bei Rückkehr nicht nur eine „wahllose“ erneute Zwangsrekrutierung durch die al-Schabaab-Miliz. Ihm drohen schwerwiegende Übergriffe, die als Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG zu qualifizieren sind, weil sie an sein früheres Verhalten anknüpfen, mit dem er sich gegen die al-Schabaab-Miliz gestellt hat.

Nummer 5 des Bescheids war ebenfalls aufzuheben, weil bei Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft keine Abschiebungsandrohung zu erlassen ist (§ 34 Abs. 1 AsylG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. Dem Antrag sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.** Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Oswald